

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der XXXVI. Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

wann ein Ehemann / Vatter / Mutter / Vormünder oder andere Freund / die jenige Personen / so sie in ihrem Gewalt haben / und denen sie mit gutem Exempel vorleüchten / auch zu aller Erbarkeit und Christlichen Tugenden anweisen solten / als ihre Weiber / Kinder / Pfleg-Töchter oder Baasen / umb Gelt zu Ehebruch oder Unzucht verkauffen / hingeben / oder vorseztlich darzu bereden / und also Ehr und Pflicht vergessener weise / sie umb ihre Fräwlich oder Jungfräwliche Ehr bringen / 2c. All dise Personen / sollen solcher Mißhandlung halb härtinglich / und mit allem Ernst an Leib / Ehr und Gut gestrafft werden.

Der XXXVI. Titul

Vom Verdacht der Unzucht.

Es begibt sich oft / daß zwar die verbrachte Unzucht und Ehebruch von den verdächtigen Personen halbst arzig verneint / jedoch wann solche Ungebühr und Unzuchten / so zu höchstem Aergernuß und Argwohn Ursach geben / als Einstiegen in die Cammern / Beyschläff und andere verdächtige Zusammenschlupsungen / bekandt / oder sonst gefunden werden / gedencken Wir solche üppigkeiten nicht ungestrafft zu lassen / sonder wöllen auff dergleichen fall / die schuldhaftre Personen / je nach Gelegenheit der Umständen / mit dem Thurn / und an Ehren und Gut / nicht weniger / als wären angedeutete Laster vollzogen worden / lassen abstraffen.

Der XXXVII. Titul.

Vom Anlas und Understehung der Unzucht.

Wir wöllen auch die Vorbereitungen / Anlas und Verfahrungen / als da jemand eine unverrustte Person / mit Verheißungen / oder sonsten zur Ungebühr ansprache oder anderweres mit ungebührlichem Antasten / nachgehen und Geberden / zu raissen und zu fall zu bringen / understünde / alles ernsts verbotten / und in solchen fallen / Uns und den Belaidigten / was nach Selegenheit der Umständen sich eignet und gebührt / vorbehalten haben.